

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 7. Juli 2025

87. Stück

782. Satzungsteil „Akademische Ehrungen, Erneuerung akademischer Grade, Honorarprofessur“

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Veronika Allerberger-Schuller

Der Senat der Universität Innsbruck hat gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., auf Vorschlag des Rektorats der Universität Innsbruck, mit Beschluss vom 26.6.2025 nachstehenden Satzungsteil „Akademische Ehrungen, Erneuerung akademischer Grade, Honorarprofessur“ erlassen:

Satzungsteil „Akademische Ehrungen, Erneuerung akademischer Grade, Honorarprofessur

I. Akademische Ehrungen

§ 1. Akademische Ehrungen der Universität Innsbruck sind:

- das Ehrendoktorat;
- der Ehrenring;
- der Titel einer Ehrensensatorin / eines Ehrensensators;
- die Ehrenbürgerschaft;
- das Ehrenzeichen.

§ 2. Die akademischen Ehrungen werden nicht an aktive Angehörige der Universität Innsbruck verliehen.

§ 3. (1) Anträge auf akademische Ehrungen sind an die Rektorin / den Rektor zu richten.

(2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Rektorats, die Mitglieder des Senats, die Dekaninnen und die Dekane.

(3) Das Rektorat entscheidet über die Anträge. Zuvor ist die Stellungnahme eines Beratungsgremiums einzuholen, die in einer gemeinsamen Sitzung des Rektorats mit diesem Gremium formuliert wird.

(4) Dem Beratungsgremium gehören an:

- die / der jeweilige Vorsitzende des Senats,
- zwei weitere Mitglieder des Senats, die vom Senat bestellt werden,
- zwei nicht im aktiven Dienststand der Universität befindliche Personen aus dem Kreis der Altrektorinnen / Altrektoren und Altdekaninnen / Altdekane, die vom Rektorat bestellt werden.

§ 4. Die Antragstellerinnen / Antragsteller und alle weiteren Beteiligten am Verfahren haben bis zur öffentlichen Mitteilung der Ehrung strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Ehrendoktorat

§ 5. (1) Das Rektorat kann ein Ehrendoktorat auf Grund herausragender wissenschaftlicher Leistungen verleihen.

(2) Das Ehrendoktorat kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen auch an ehemalige Angehörige der Universität Innsbruck verliehen werden.

(3) Ob die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrendoktorats gegeben sind, ist jedenfalls durch ein Gutachten aus dem Personenkreis der zuständigen Fakultät und zwei Gutachten von Personen, die nicht der Universität Innsbruck angehören, zu belegen.

(4) In einem Studienjahr sollen höchstens zwei Ehrendoktorate verliehen werden.

Ehrenring

§ 6. (1) Das Rektorat kann Persönlichkeiten, die sich in besonders herausragender Weise und mit besonderer Nachhaltigkeit um die Förderung der Universität Innsbruck verdient gemacht haben, den Ehrenring der Universität Innsbruck verleihen.

(2) Insgesamt dürfen nur jeweils fünf Personen gleichzeitig Träger des Ehrenrings der Universität Innsbruck sein.

Ehrensatorin / Ehrensator

- § 7. (1) Das Rektorat kann Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die von der Universität vertretenen Ziele, leitenden Grundsätze oder gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben erworben haben oder sich in herausragender Weise um die ideelle oder materielle Förderung der Universität und ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, die Würde und den Titel einer Ehrensatorin / eines Ehrensators verleihen.
- (2) Dieser Titel kann auch Personen verliehen werden, die diese Verdienste in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes erworben haben.

Ehrenbürgerschaft

§ 8. Das Rektorat kann Persönlichkeiten, die sich um die der Universität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften, um die Ausgestaltung / Ausstattung der Universität oder um die Förderung ihrer Ziele und Interessen besondere Verdienste erworben haben, die Würde und den Titel einer Ehrenbürgerin / eines Ehrenbürgers verleihen.

Ehrenzeichen

§ 9. Das Rektorat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität große Verdienste erworben haben, das Ehrenzeichen der Universität verleihen.

Erlöschen

- § 10. (1) Alle akademischen Ehrungen erlöschen durch Verzicht, Widerruf oder den Tod der / des Geehrten.
- (2) Der Widerruf kann durch einen einstimmigen Beschluss des Rektorats nach einer gemeinsamen Sitzung mit dem Beratungsgremium gemäß § 3 erfolgen, wenn sich die betreffende Persönlichkeit als dieser Auszeichnung nicht mehr würdig erwiesen hat oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.
- (3) Die Entscheidung über den Widerruf und die Begründung sind der betroffenen Person umgehend nachweislich mitzuteilen sowie ihr die Führung des Ehrentitels und das Tragen allfällig verliehener Auszeichnungen zu untersagen. Allfällig überreichte Urkunden und Auszeichnungen sind einzuziehen.
- (4) Die Widerrufsmöglichkeit erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen der Universität Innsbruck, die auf Grund früherer Regelungen verliehen worden sind.

Überreichung

§ 11. Die Überreichung der akademischen Ehrungen erfolgt durch die Rektorin / den Rektor im Rahmen einer öffentlichen Feier.

II. Erneuerung akademischer Grade

§ 12. Die Rektorin / Der Rektor kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades, insbesondere aus Anlass eines Jubiläums des Tages der Verleihung, erneut vornehmen.

§ 13. Die Erneuerung akademischer Grade erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier. Über die Erneuerung ist ein Diplom auszufolgen.

III. Honorarprofessur

§ 14. (1) Die Rektorin / der Rektor kann folgenden Persönlichkeiten die Würde und den Titel einer Honorarprofessorin / eines Honorarprofessors verleihen:

- Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten anderer in- oder ausländischer Universitäten, die über einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren an der Universität Innsbruck in besonders vorbildlicher Weise und mit besonders nachhaltiger Wirkung Lehrveranstaltungen und Prüfungen abgehalten haben oder mit besonderer Nachhaltigkeit hervorragende Beiträge für die Forschung der Universität Innsbruck geleistet haben, oder
- Personen ohne venia docendi, die als Fachleute außerhalb der Universität großes Ansehen genießen, eine hochqualifizierte wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen können und über einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren an der Universität Innsbruck in besonders vorbildlicher Weise und mit besonders nachhaltiger Wirkung Lehrveranstaltungen und Prüfungen abgehalten haben oder mit besonderer Nachhaltigkeit hervorragende Beiträge für die Forschung der Universität Innsbruck geleistet haben.

(2) Die Verleihung kann auf bestimmte oder unbestimmte Dauer erfolgen.

(3) Die Verleihung einer Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 103 UG 2002 erfolgt dadurch nicht.

(4) Die Voraussetzungen und das Entscheidungsverfahren sind durch das Rektorat nach Stellungnahme des Senats festzulegen und im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(5) Antragsberechtigt sind:

Dekaninnen / Dekane, Mitglieder des Senats, Mitglieder des Rektorats.

(6) Die Würde und der Titel einer Honorarprofessorin / eines Honorarprofessors erlischt durch Verzicht, Widerruf oder den Tod der betreffenden Persönlichkeit.

(7) Der Widerruf kann durch einen einstimmigen Beschluss des Rektorats erfolgen, wenn die betreffende Persönlichkeit die Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb verletzt hat. Die Entscheidung über den Widerruf und die Begründung sind der betroffenen Person umgehend nachweislich mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihr die Führung des Titels zu untersagen. Allfällig überreichte Urkunden sind einzuziehen.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 15. Die auf der Grundlage des Satzungsteils „Akademische Ehrungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 11. Jänner 2005, 19. Stück, Nr. 66, sowie die auf der Grundlage des Satzungsteils „Akademische Ehrungen“ in der Fassung vom 1. Juli 2015, 78. Stück, Nr. 510, verliehenen akademischen Ehrungen bleiben aufrecht und sind nach den zum Zeitpunkt der Verleihung jeweils geltenden Bestimmungen zu beurteilen.

V. In-Kraft-Treten

§ 16. Dieser Satzungsteil tritt an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Akademische Ehrungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 11. Jänner 2005, 19. Stück, Nr. 66, geändert mit Mitteilungsblatt vom 1. Juli 2015, 78. Stück, Nr. 510, außer Kraft.

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl
Rektorin

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
Vorsitzender
